AMTSBLATT
der Stadt Schrobenhausen

Amtliche Bekanntmachungen der Stadt Schrobenhausen

Herausgeber und Druck:
Stadt Schrobenhausen, Lenbachplatz 18, 86529 Schrobenhausen, Telefon: 0 82 52/90-0, Internet: http://www.schrobenhausen.de, E-Mail: information@schrobenhausen.de

Nummer 9 **Donnerstag, den 18. Juli 2024**

Datum	Inhaltsverzeichnis	Seite

08.07.2024	Haushaltssatzung des Mittelschulverbandes Schrobenhausen (Landkreis Neuburg-Schrobenhausen) für das Haushaltsjahr 2024	78
11.07.2024	Bekanntmachung gemäß § 46 Abs. 5 Satz 2 des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) über die Vergabe der Stromkonzession	80
11.07.2024	Vollzug des Bayer. Wassergesetzes (BayWG), des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) und des Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG); Anhörung für die gehobene Erlaubnis nach § 15 WHG; hier: Antrag auf wasserrechtliche Erlaubnis für die Einleitung von Mischwasser auf dem Gelände der Zentralkläranlage Schrobenhausen über den Rollgraben in die Paar	81
15.07.2024	Bekanntgabe Bürgerversammlungen 2024	83
18.07.2024	Vollzug der Wassergesetze; Einleiten von Niederschlagswasser in den Schafwäschgraben durch Stadtwerke Schrobenhausen KU	84

Impressum

Herausgeber:
Stadt Schrobenhausen, Lenbachplatz 18, 86529 Schrobenhausen
Telefon: +49 (0)8252 90-0, E-Mail: stadt@schrobenhausen.de

Erscheinungshinweis / Bezugsbedingungen:
Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf, regelmäßiger Tag der Veröffentlichung ist Donnerstag. Es wird im Internet auf der Homepage der Stadt Schrobenhausen veröffentlicht. Das dort eingestellte elektronische PDF-Dokument ist die amtlich verkündete Fassung.

Haushaltssatzung
des Mittelschulverbandes Schrobenhausen
(Landkreis Neuburg-Schrobenhausen)
für das Haushaltsjahr 2024

Auf Grund des Art. 9 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG), Art. 40 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) sowie Art. 63 ff der Gemeindeordnung (GO) erlässt der Schulverband folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt
in den Einnahmen und Ausgaben mit 1.034.800 EUR
und
im Vermögenshaushalt
in den Einnahmen und Ausgaben mit 873.000 EUR
ab.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf 240.000 EUR festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

A. Verwaltungsumlage

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2024 auf 856.000 EUR festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die zum Mittelschulverband gehörenden Gemeinden Berg im Gau, Langenmosen und Schrobenhausen umgelegt.

2. Für die Berechnung der Schulverbandsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 01. Oktober 2023 auf 356 Verbandsschüler (ohne Gastschüler u. a.) festgesetzt.

3. Die Verwaltungsumlage wird je Verbandsschüler auf 2.404,49 EUR festgesetzt.

B. Investitionsumlage

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2024 auf 394.200 EUR festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die zum Mittelschulverband gehörenden Gemeinden Berg im Gau, Langenmosen und Schrobenhausen umgelegt.

2. Für die Berechnung der Investitionsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 01. Oktober 2023 auf 356 Verbandsschüler (ohne Gastschüler u. a.) festgesetzt.

3. Die Investitionsumlage wird je Verbandsschüler auf 1.107,30 EUR festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 50.000 EUR festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2024 in Kraft.

Schrobenhausen, den 08.07.2024
MITTELSCHULVERBAND
SCHROBENHAUSEN

(Im Original gezeichnet)

Reisner
Erster Bürgermeister
Schulverbandsvorsitzender

Bekanntmachung gemäß § 46 Abs. 5 Satz 2 des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) über die Vergabe der Stromkonzession

Die Stadt Schrobenhausen macht gemäß § 46 Abs. 5 Satz 2 EnWG öffentlich bekannt, dass in dem mit Bekanntmachung vom 21.02.2020 eingeleiteten Verfahren zum Abschluss eines neuen Wegenutzungsvertrages für das Stromverteilnetz der allgemeinen Versorgung (Stromkonzessionsvertrag) im Stadtgebiet der Zuschlag auf das Angebot der Bayernwerk Netz GmbH erteilt wurde.
An dem nach den Vorgaben der §§ 46 ff. EnWG durchgeführten transparenten und diskriminierungsfreien Auswahlverfahren hatten sich zunächst mehrere Unternehmen beteiligt. Letztlich hat jedoch nur die Bayernwerk Netz GmbH verbindliche Angebote abgegeben.

Das bezuschlagte Angebot der Bayernwerk Netz GmbH erfüllt die vom Stadtrat festgelegten Mindestanforderungen und die Erwartungen an die Gewährleistung eines sicheren, preisgünstigen, effizienten, verbraucherfreundlichen und umweltverträglichen Stromnetzbetriebs, der zunehmend auf einer Energieversorgung mit erneuerbaren Energien beruht (Ziele des § 1 EnWG). Der von der Bayernwerk Netz GmbH im durchgeführten Verfahren angebotene Konzessionsvertrag ist kommunalfreundlich ausgestaltet und enthält zahlreiche konkrete vertragliche Zusagen zur Gewährleistung eines den Zielen des § 1 EnWG entsprechenden Stromnetzbetriebs

Zudem bietet das bezuschlagte Angebot der Stadt Schrobenhausen die Möglichkeit, während der Laufzeit des neu abgeschlossenen Konzessionsvertrags die Gründung einer gemeinsamen Stromnetzgesellschaft zwischen dem Stadtwerke Schrobenhausen KU und der Bayernwerk Netz GmbH umzusetzen. Über die Ausübung des insoweit seitens der Bayernwerk Netz GmbH eingeräumten Optionsrechts soll erst in Zukunft entschieden werden.

Die Stadt Schrobenhausen ist sich sicher, mit der Konzessionsvergabe an die Bayernwerk Netz GmbH die besten Grundlagen für einen weiterhin sicheren, preisgünstigen, verbraucherfreundlichen, effizienten und umweltverträglichen Stromnetzbetrieb geschaffen zu haben.

Schrobenhausen, den 11.07.2024
SCHROBENHAUSEN

(Im Original gezeichnet)

Reisner
Erster Bürgermeister

Vollzug des Bayer. Wassergesetzes (BayWG), des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) und des Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG);

Anhörung für die gehobene Erlaubnis nach § 15 WHG;

hier: Antrag auf wasserrechtliche Erlaubnis für die Einleitung von Mischwasser auf dem Gelände der Zentralkläranlage Schrobenhausen über den Rollgraben in die Paar

Das Kommunalunternehmen Stadtwerke Schrobenhausen beantragt die wasserrechtliche Erlaubnis für das Einleiten von Mischwasser auf der Zentralkläranlage über den Rollgraben in die Paar.
Die derzeitige Genehmigung ist bis 31.12.2024 befristet.

Der Plan für das Vorhaben liegt in der Zeit vom **18.07.2024 bis 19.08.2024** im Eingangsbereich der Bauverwaltung der Stadt Schrobenhausen, Lenbachplatz 6, 86529 Schrobenhausen innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsichtnahme aus.

Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann bis zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist (02.09.2024) schriftlich oder zur Niederschrift bei der

Stadt Schrobenhausen, Lenbachplatz 6, 86529 Schrobenhausen, Zimmer 2

oder beim

Landratsamt Neuburg-Schrobenhausen, Platz der Deutschen Einheit 1,
86633 Neuburg a. d. Donau, Zimmer 277

Einwendungen gegen das Vorhaben erheben.

Mit Ablauf der Einwendungsfirst sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Vereinigungen, die auf Grund einer Anerkennung nach anderen Rechtsvorschriften befugt sind, Rechtsbehelfe nach der Verwaltungsgerichtsordnung gegen die Entscheidung nach Art. 74 BayVwVfG einzulegen, können innerhalb der Einwendungsfrist Stellungnahmen oder Einwendungen zu dem Plan abgeben.

Es wird darauf hingewiesen, dass wir nicht zwingend einen Erörterungstermin durchführen wollen, wenn alle Beteiligten darauf verzichten.

Falls Sie Einwendungen erheben, werden Sie deshalb gebeten, mit der Einwendung einen evtl. Verzicht auf die Durchführung eines Erörterungstermins mitzuteilen.

Wenn dennoch ein Erörterungstermin angesetzt wird, wird er mindestens eine Woche vorher ortsüblich bekannt gemacht. Die Behörden, der Träger des Vorhabens und diejenigen, die Einwendungen erhoben haben, werden von dem Erörterungstermin benachrichtigt.

Es wird ferner darauf hingewiesen, dass bei Ausbleiben eines Beteiligten in einem evtl. Erörterungstermin auch ohne ihn verhandelt werden kann.

Es wird weiter darauf hingewiesen, dass

a) die Personen, die Einwendungen erhoben haben, oder die Vereinigungen, die Stellungnahmen
abgegeben haben, von dem Erörterungstermin durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt
werden können,

b) die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden kann,

wenn mehr als 50 Benachrichtigungen oder Zustellungen vorzunehmen sind.

Diese Bekanntmachung finden Sie auch auf der Homepage des Landratsamtes Neuburg-Schrobenhausen (http://www.neuburg-schrobenhausen.de/amtliche-bekanntmachungen).

Schrobenhausen, den 11.07.2024
SCHROBENHAUSEN

(Im Original gezeichnet)

Reisner
Erster Bürgermeister

Bürgerversammlungen 2024

Gemäß Art. 18 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern hat der erste Bürgermeister mindestens einmal jährlich eine Bürgerversammlung zur Erörterung gemeindlicher Angelegenheiten einzuberufen.

Die Bürgerversammlungen 2024 finden wie folgt statt:

- **Ortsteil Mühlried**
  Montag, 07.10.2024, 19.00 Uhr im Sportpark SC Mühlried, Rinderhofer Breite 2

- **Ortsteil Hörzhausen**
  Donnerstag, 10.10.2024, 19.00 Uhr im Sportheim Hörzhausen, Peutenhausener Straße 12

- **Ortsteil Edelshausen**
  Montag, 14.10.2024, 19.00 Uhr im Sportheim Edelshausen, In der Scherau 11

- **Ortsteil Steingriff**
  Mittwoch, 16.10.2024, 19.00 Uhr im Schützenheim, Pöttmeser Straße 28

- **Schrobenhausen**
  Mittwoch, 23.10.2024, 19.00 Uhr im Pavillon der städt. Musikschule, Regensburger Str. 11

- **Ortsteil Sandizell**
  Montag, 04.11.2024, 19.00 Uhr im Gasthaus Schlicker, Schloßstraße 22

Hierzu sind alle Bürger der Stadt Schrobenhausen eingeladen.
Eine vorherige Anmeldung ist nicht erforderlich.

Schrobenhausen, den 15.07.2024
STADT SCHROBENHAUSEN

(Im Original gezeichnet)

Harald Reisner
Erster Bürgermeister

Vollzug der Wassergesetze;
Einleiten von Niederschlagswasser in den Schafwäschgraben durch Stadtwerke Schrobenhausen KU

Das Landratsamt Neuburg-Schrobenhausen hat mit Bescheid vom 24.06.2024, eine gehobene Erlaubnis für das Einleiten von Niederschlagswasser in den Schafwäschgraben durch die Stadtwerke Schrobenhausen KU erteilt.

Eine Ausfertigung des Bescheids vom 24.06.2024 liegt entsprechend Art. 74 Abs. 4 Satz 2 BayVwVfG inkl. Rechtsbehelfsbelehrung in der Zeit vom **18.07.2024 bis 02.08.2024** im Eingangsbereich der Bauverwaltung der Stadt Schrobenhausen, Lenbachplatz 6, 86529 Schrobenhausen innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsichtnahme aus. Jeder, dessen Belange dadurch berührt werden, kann schriftlich oder zur Niederschrift bei der
Stadt Schrobenhausen, Lenbachplatz 6, 86529 Schrobenhausen, Zimmer 2
oder beim
Landratsamt Neuburg-Schrobenhausen, Platz der Deutschen Einheit 1, 86633 Neuburg a. d. Donau, Zimmer 277
Einwendungen erheben.

Es wird darauf hingewiesen, dass der Bescheid gegenüber allen Betroffenen mit dem Ende der Auslegungsfrist als zugestellt gilt, unabhängig davon, ob sie Einwendungen erhoben haben oder erheben konnten und ob ihnen der Bescheid gesondert bekannt gegeben wurde oder nicht.

Diese Bekanntmachung finden Sie auch auf der Homepage des Landratsamtes Neuburg-Schrobenhausen (https://www.neuburg-schrobenhausen.de/amtliche-bekanntmachungen).

Schrobenhausen, den 18.07.2024
SCHROBENHAUSEN

(Im Original gezeichnet)

Reisner
Erster Bürgermeister